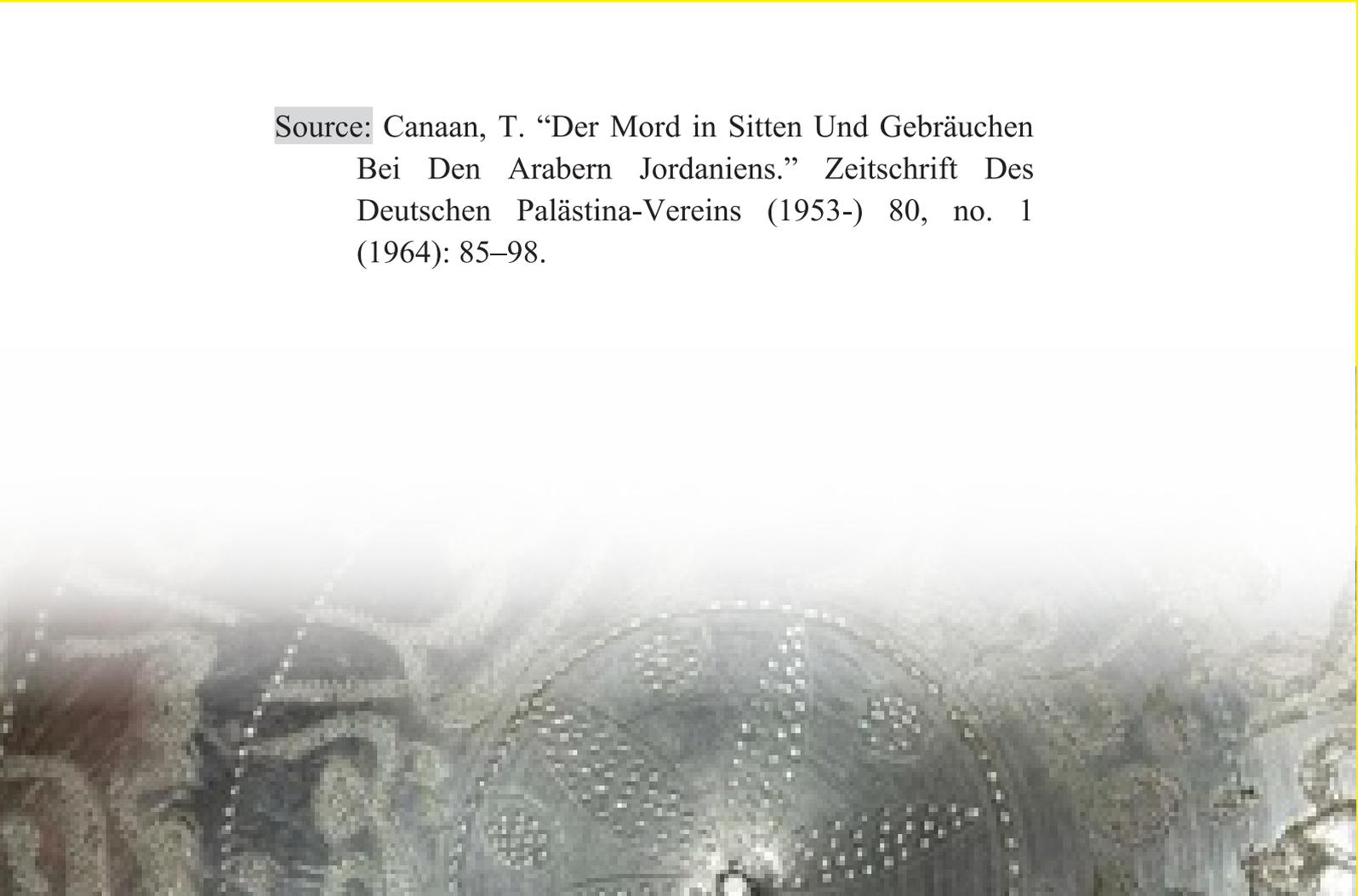


مجموعة توفيق كنعان

الموارد / منشورات توفيق كنعان

Source: Canaan, T. "Der Mord in Sitten Und Gebräuchen Bei Den Arabern Jordaniens." Zeitschrift Des Deutschen Palästina-Vereins (1953-) 80, no. 1 (1964): 85–98.



Der Mord in Sitten und Gebräuchen bei den Arabern Jordaniens

Von Dr. T. Canaan (†)*)

Der Mord spielte und spielt noch immer eine große Rolle im Leben der semitischen Völker. Denn durch Mord wird Blut vergossen, und ein Leben geht verloren. Es wurde schon manches über den Mord bei den Arabern geschrieben; vgl. besonders die schöne Arbeit von 'OMAR EL-BARGHUTHY, *Judicial Courts among the Bedouins of Palestine* (JPOS 2 [1922] S. 34—65).

Die alten Araber glaubten, daß verlorenes Blut schreie¹⁾ und die Verwandten auffordere, Rache zu nehmen. Sie glaubten, daß dieses Rufen solange dauert, bis das Blut des Übeltäters vergossen wird. Bis jetzt glaubt der Fellache, daß ein solches Ausrufen stattfinden solle, bis das Blut mit Erde bedeckt wird.

Es soll von vornherein erwähnt werden, daß nicht jedes Blutvergießen als Mord angesehen wird. So wird jedes Töten während eines *gazī* (Raubzug) nicht als Mord angesehen. Auch das Töten eines Mörders durch einen Angehörigen der Sippe des Ermordeten wird als rechtmäßige Rache angesehen. Diese beiden Kategorien wurden bis vor 100 Jahren von den allermeisten Arabern nicht als Sünde betrachtet. Ein wichtiger, grundsätzlicher Unterschied besteht zwischen einem geplanten und einem zufälligen, ungeplanten Mord.

Mord fand früher stets aus Rache und bei einem Angriff auf die Ehre einer Frau statt. Bevor die Sitten und Gebräuche bei einem Mord behandelt werden, sollen einige Volksweisheiten mitgeteilt werden, welche die Umstände und die Reaktion des Volkes näher beschreiben. Manche beschreiben die verbreiteten Gesetze und schildern die Rückwirkung eines Mordes auf das Tun und Wirken der Bevölkerung. Eine Volksweisheit sagt: „Wir sind das Fleisch und ihr das Messer“²⁾; d. h. mach mit uns, was du willst. „Schlage und triff und behaupte, es war Zufall“³⁾, sagt der Volksmund von einem,

*) Am 15. Januar 1964 ist Dr. T. CANAAN im 82. Lebensjahr in Jerusalem verstorben. Zu seinen zahlreichen Veröffentlichungen über Gegenstände der palästinisch-arabischen Volkskunde vgl. die in ZDPV 79 (1963) S. 1—7 erschienene Bibliographie.

¹⁾ Vgl. Gen. 4, 8. 9. 10; Hebr. 12, 24.

²⁾ *ihnā el-laḥm uintī es-sikkīn.*

³⁾ *uḍrub uṣīb ukūl naṣīb.*

der öfters andere beleidigt und keine Verantwortung fühlt. „Rachenehmen ist keine Schande“⁴), ist eine tiefeingewurzelte Regel bei den Semiten⁵). „Prophetie dem Mörder den Tod und dem Ehebrecher die Armut“⁶). „Kein Blut(-vergießen) hat Zeugen und kein Ehebruch hat Zuschauer“⁷). „Nur Blut schützt vor Blut(-vergießen)“⁸). „Nur Blut(-verwandtschaft) hat Mitleid mit Blut“⁹). „Ein Auge für ein Auge und ein Zahn für einen Zahn“¹⁰) (vgl. Ex. 21, 24; Lev. 24, 20; Dtn. 19, 21; Matth. 5, 38). „Wer seine Handfläche im Kampfe erfreut, erfreut sie auch im Bezahlen (des Blutgeldes)“¹¹). „Wer an einem Blutgefecht teilnimmt, der nimmt auch davon (d. h. vom Blutgeld)“¹²). „Denjenigen, der seine Waffen niederlegt, ist es verboten zu töten“¹³). „Ihr Kleid ist zerrissen, und ihre Perlen (der Perlschnur) sind zerstreut (von einer Ehebrecherin)“¹⁴). „Du (der Tote) kannst ruhig schlafen, und wir haben den Feinden entgegenzutreten“¹⁵). „Ein Unglück an Hab und Gut ist besser als eines in der Familie; ein Unglück in der Familie ist besser als eines in der (Frauen-)Ehre; ein Unglück in der (Frauen-)Ehre ist besser als eines in dem Glauben (Religion)“¹⁶). Man betrachtet jeden Verlust an materiellen Sachen als gering im Vergleich zu dem Verlust an Menschenleben. Deshalb die Redensart: „Lieber ein Verlust an Geld und nicht an Männern“¹⁷). Von einem, der keine Rache nimmt, sagt das Sprichwort: „Derjenige, der keine Rache nimmt, hat einen schlechten Onkel (Bruder der Mutter)“¹⁸). Ein anderes ist: „Blut wird nie Wasser“¹⁹). Von einem Selbstmörder sagt eine Volkswisheit: „Möge Gott sich eines (Selbstmörders) nicht erbarmen“²⁰). Familien, in welchen verschiedene Mitglieder ermordet oder mehrere Frauen entehrt wurden, sind sehr verachtet. Von solchen sagt der Volksmund: „Billiges Blut und eine weibliche Ehre, die wie zerstoßene Oliven ist“²¹).

4) *aḥd et-tār mā hū 'ār.*

5) Vgl. Gen. 9, 6; 42, 32; Lev. 20, 9; 11, 27; Dtn. 22, 8; 32, 43 u. a.

6) *baššir el-ḳāṭil bil-ḳatil uiz-zānī bil-ḟuḳr.*

7) *lā damm 'alēh šhūd walā 'ēb 'alēh urūd.*

8) *mā biḟhmī ed-damm illā ed-damm.*

9) *mā biḟinn 'ālā ed-damm illā ed-damm.*

10) *'ēn ib'ēn usinn ibsinn.*

11) *mīn farrāḟ kaffuh biḍ-darb farrāḟḟa bid-daf'.*

12) *mīn tārad fid-damm aḟad ḟih.*

13) *mīn ramā slāḟuh ḟirim ḳatluh.*

14) *ṭobḟa ḳadīd uḟarazḟā badīd.*

15) *intī 'alēk en-nōm uibnā 'alēnā l-ḳōm.*

16) *mašibe bil-māl walā bil-'iāl; mašibe bil-'iāl walā bil-'ard; mašibe bil-'ard walā bid-din.*

17) *bil-māl walā bir-rḟāl.*

18) *illī mā biḟḟud et-tār radi l-ḟāl;* denn: *ṭuṭṭēn el-walad laḟāṭuh* (zwei Drittel des Kindes sind von seinem Onkel mütterlicherseits).

19) *ed-damm mā bišir maij.*

20) *ḳāṭil naḟsuḟ lā raḟamuh allāḟ.*

21) *damm raḟiḟ u'ard raḟiḟ.*

Eine Frau wird stets als schwach und hilfsbedürftig betrachtet. Man sagt: „Die Frau hat eine kurze Rippe“²²⁾ (vgl. Gen. 2, 21).

Im Ostjordanland hört man manchmal den einfachen Beduinen sagen: „Ich habe geschlagen, aber Gott hat getötet. Das ist eine Vorsehung Gottes“²³⁾.

Es gab unter den Fellachen und Beduinen verschiedene Arten von Richtern. Die wichtigsten derselben gehören zu folgenden Gruppen:

1. Gast-Richter (*kuḏāt eḏ-diūf*),
2. Friedens-Richter (*kuḏāt es-sulḥ*),
3. Blut-Richter (*kuḏāt eḏ-damm*),
4. Schwert-Richter (*kuḏāt es-sēf*),
5. Ehebruch-Richter (*kuḏāt el-ʿard*).

Die letzte bildet in der Regel keine Gruppe für sich. Die Blutrichter haben gewöhnlich auch Fälle von Ehebruch gesehen.

Die Zahl der Richthäuser und der Richter hat in den letzten 60—80 Jahren sehr abgenommen. In Nordpalästina waren sie in dem letzten Jahrhundert weniger zahlreich als in anderen Teilen des Landes. Bei den Beduinen findet man hier und dort einige Volksrichter.

Viele Ausdrücke der alten Semiten über Blut werden noch immer gebraucht. So sagt man *dammuh fajjer*, *dammuh bigli* von einer leicht erregbaren, nervösen Person. Das Gegenteil ist *dammuh bārid* („sein Blut ist kalt“), *dammuh ḡamid* („sein Blut ist erstarrt“). Von einem Mörder sagt man *dammuh ʿalā rāsuh* („sein Blut ist auf seinem Haupt“) (vgl. Dtn. 22, 8; Jos. 2, 19; 2. Sam. 1, 16; 1. Kön. 2, 32; Hiob 39, 30; Jer. 26, 15; Ez. 33, 4; Ap. Gesch. 5, 26; 18, 6).

Obleich die Gemüter der Mitglieder der Familie des Ermordeten sehr aufgeregt sind und nur auf Rache sinnen, gibt es Ausnahmen, in denen die nächsten Verwandten des Ermordeten den Mörder schützen. Es seien hier zwei solche Fälle gegeben. „So prompt und unerbittlich oft die Blutrache vollzogen wird, so wird bei alledem doch wohl gelegentlich der Mörder bemitleidet, ja man kann beobachten, wie die Mutter, wenn sie den bei ihr Schutz suchenden Mörder ihres eigenen Sohnes vor den Bluträchern schützt, die Mutterliebe dem höheren Gesetz der Gastlichkeit opfert“²⁴⁾.

„Arabs in Tent and Town“²⁵⁾ gibt folgende Geschichte. Einer hatte einen Mord begangen. Er floh und erreichte ein Beduinenlager, wo er in ein Zelt als Gast aufgenommen wurde. Mit großer Freundlichkeit wurde er behandelt. Bald entdeckte er, daß sein Gastgeber der Sohn des Ermordeten war. Er erzählte dem Hausherrn die Wahrheit und schloß mit den Worten: „Ich bin in deinen Händen, mach, was du willst, mit mir“. Der Gastgeber

²²⁾ *el-mara zil'hā kašīr*.

²³⁾ *anā qarabt uallāh kaṭal; hādā kaḏr min akḏār allāh*.

²⁴⁾ S. I. CURTISS, *Ursemitische Religion* (1903) S. 48.

²⁵⁾ A. GOODRICH-FREER (1924) S. 118.

war sehr betrübt über den Tod seines Vaters. Er sagte sich: „Dieser Mann ist nicht mein, sondern Gottes Gast. Ich darf nichts Übles machen“. Er gab ihm einen Beutel Geld und sagte: „Die Rache ist in der Hand Gottes. Nimm diesen Beutel und gehe so schnell wie möglich von meinem Gesicht weg“.

Wenn jemand einen Mord begangen hat — ob mit oder ohne Willen — muß er sich sofort sichern; denn jeder der Verwandten des Ermordeten hat das Recht, ihn, wo er ihn trifft, zu töten. Er verläßt das Dorf und eilt zu einem einflußreichen Dorfältesten oder einem einflußreichen Beduinenscheid und bittet um Schutz. Dieser darf in der Regel seinen Schutz nicht verweigern. Man sagt *bijtnub 'alēh*. Der Mörder faßt ein Seil des Zeltens und sagt: *anā tanīb 'alēk* („ich bitte um deinen Schutz“)²⁶. Der Angeredete ist moralisch verpflichtet, ihn zu beschützen. Er wird durch seine Annahme der *wiḡīh* („Schutzherr“). Er läßt die Verwandten des Ermordeten wissen, daß N. N. bei ihm ist und unter seinem Schutz stehe. Er droht damit, daß, wenn ihm etwas Übles geschehen sollte, sie ihn als Feind haben werden. Er wird dafür sorgen, daß Friede hergestellt werden soll. Die Folgen eines Mordes sind verschieden.

1. Der Mörder kann sofort von einem der Verwandten des Ermordeten getötet werden, laut der Regel²⁷: „Der Mörder soll getötet werden“²⁸) (Num. 35, 19). Eine andere Regel sagt: „Blut für Blut“²⁹) und „Nichts wäscht (vergossenes) Blut ab außer (dem Vergießen) von Blut“³⁰). Die Rache im Herzen des Orientalen ist tief eingewurzelt (Dtn. 32, 39; 19, 18; Matth. 5, 39; Röm. 12, 19; Gen. 6, 7; Ps. 94, 1; Num. 35, 16—21). Man sagt *dammuh biḡlī* („Sein, d. h. des Rächers, Blut kocht“). Ein solcher Rächer bleibt meistens frei. Keiner — außer den Verwandten des von ihm Ermordeten — hat das Recht, ihn zu töten; denn er hat nur seine Pflicht getan, indem er den Mord seines Verwandten rächte.

2. Der *wiḡīh* sorgt dafür, daß eine Friedenspause festgesetzt wird. Man nennt sie *'aṭwet el-ftūh*. Sie kann erst dann stattfinden, wenn der Bürge des Klägers versichert, daß seine Partei dieselbe nicht brechen wird. Die aufgeregten Gemüter der Familie des Ermordeten werden etwas stiller, sobald man sich auf eine Friedenspause geeinigt hat. Manch ein Unglück kann vermieden werden; denn das Rachegefühl bei den Orientalen ist tief eingewurzelt, wie einige Volksweisheiten es besagen³¹). Man sagt: „Die Wunde blutet

²⁶) Wörtlich bedeutet es: Ich schlage mein Zelt neben deinem Zelt auf und bin dein Nachbar. Andere Ausdrücke sind *anā tanīb 'ardak* („ich bitte um Schutz um deiner Ehre willen“).

²⁷) Nach dem Koran (II, 178) ist für einen Freien ein Freier, für einen Sklaven ein Sklave und für ein Weib ein Weib zu töten. „Wer aber einen Gläubigen ohne Vorsatz tötet, der soll zur Sühne einen Gläubigen aus der Gefangenschaft befreien und Sühnegeld an die Familie des Getöteten zahlen“ (Sure IV, 93).

²⁸) *el-kātil juktal*.

²⁹) *damm (i)bdamm*.

³⁰) *mā biḡsul ed-damm illā ed-damm*.

³¹) Einige sind: *illī bid'as 'alā dēlak id'as 'alā raḡbatuh*, „Demjenigen, der auf

noch³²⁾. Deshalb läßt man mehrere Tage vergehen, bevor man es versucht, eine Lösung vor einem Gericht zu erreichen.

Die Ehre der Frau wird hoch gehalten. Die Religionen verbieten es, die Ehre der Frau anzutasten³³⁾. Eine Volksweisheit sagt: „Spiele und verkehre, aber die Ehre der Frau ist nicht frei“³⁴⁾.

Nur eine Veranlassung erlaubt den Mord. Das ist der Fall, wenn das Haupt einer Familie (der Vater oder, wenn dieser tot ist, sein ältester Sohn und ältester Bruder) sicher ist, daß seine Frau, seine Tochter, seine Schwester oder eine seiner Schwiegertöchter die Ehe gebrochen hat, ihr Heiligtum schändete und den Namen der Familie befleckte. Ich kenne mehrere Fälle. Es gibt viele andere. Die wichtigsten der Fälle, die ich kenne, sind zwei. Den ersten fand ich in den schriftlichen Notizen meines Vaters aufgezeichnet. Es handelte sich um ein christliches Mädchen. Ein Familienrat wurde gehalten, und es wurde beschlossen, das Mädchen zu töten. Der zweite Fall fand in einem Dorf an der östlichen Grenze der Ebene von *jāfa-ramle* statt. Dieser Fall fand im Jahre der Besetzung von Palästina durch die Engländer statt. Wenn eine verheiratete Frau die Ehe brach und ihr Mann davon überzeugt war, so wurde sie oft im Geheimen getötet³⁵⁾. Wenn ein Beduine seine Tochter im Ehebruch ertappte, enthauptete er sie, trug ihren Kopf auf einem Spieß herum, ging durch das Lager und rief aus: „Auf diese Weise wird die Beschmutzung der Ehre bestraft“³⁶⁾. Ein Ehebrecher kam einmal zum Propheten. Er bat Mohammed, ihn zu reinigen, worauf der Prophet befahl, ihn zu steinigen³⁷⁾. Wehe der Braut, die ihre Virginität verloren hat. Sie wird am ersten Morgen nach der Hochzeit in ihr Vaterhaus zurückgesandt. Schande befällt ihre Familie. Es ist Sache ihrer Eltern, sie zu bestrafen.

Es kommt vor, daß die nächsten Verwandten des Ermordeten sich mit den Verwandten des Mörders über das Blutgeld einigen. Nachdem die Summe bezahlt ist, schlachtet man einige Schafe zur Versöhnung. Der nächste Verwandte des Ermordeten schneidet einen Zopf vom Haupthaar des Mörders ab. Er fährt sodann mit einem Messer über die Kehle des Mörders als Zeichen dafür, daß sein Leben in seinen Händen ist. Er folgt aber der arabischen Weisheit: „Denjenigen, der dir seine Kehle (wörtl. Schlachtplatz) anvertraut

den Saum deines Kleides tritt, tritt auf seinen Hals“; *illī biḥassrak rūḥak ḥassrub rūḥub*, „Denjenigen, der dich deine Seele verlieren macht, dem mach seine Seele verlieren“.

³²⁾ *el-ḡurb lissā bijdmī. illī min dammak mā bijblā min hammak*, „Du wirst denjenigen, der von deinem Blute ist, aus deiner Sorge nicht los.“

³³⁾ Sure XXIV, 4—9.

³⁴⁾ *il'ab u'āsīr uil-'arḍ miš dāsīr*.

³⁵⁾ E. LANE, *The Manners and Customs of the Modern Egyptians* (1954) S. 122.

³⁶⁾ Siehe BULUS SALMAN, *ḥamsat a'uām fī šarḥ el-urduwn*; T. CANAAN, *Das Blut in den Sitten usw.* (ZDPV 79 [1963] S. 17).

³⁷⁾ *Encycl. of Religion and Ethics* IV S. 200 ff.

hat, schlachte nicht³⁸⁾. Die zwei küssen sich, und die Versöhnung ist vollbracht.

3. Die allermeisten Fälle finden keine solche Lösung. Sie kommen, wenn die Gemüter beider Parteien sich abgekühlt haben, vor einen Richter, der den Fall studiert und sein Urteil abgibt. Blutgeld muß auf alle Fälle bezahlt werden. Diese Sitte des Blutgeldes war schon vor der Zeit Mohammeds bekannt; das Blutgeld bestand in der Regel in 100 Kamelstuten. Oft aber war sie viel höher und konnte manchmal mehrere tausend Kamele erreichen³⁹⁾. Jetzt beträgt das Blutgeld 33 000 Piaster. Es kommt aber noch vieles dazu, das Honorar des Richters, der Advokaten, der Zeugen, die Ausgaben für die Friedenspause und vieles andere. Einige Familien des Ermordeten fordern neben dem Blutgeld und allen sonstigen Ausgaben eines oder mehrere unverheiratete Mädchen der Familie des Mörders. Sie werden als Bräute an Junggesellen der Familie des Ermordeten ohne Brautgeld gegeben und werden *gurra* genannt. Bei den Beduinen des Negeb ist eine solche Frau frei, nach der Geburt eines Sohnes ihren Mann zu verlassen und zu ihren Eltern zurückzugehen. Will ihr Mann sie behalten, so hat er ihr Brautgeld (*mahr*) an ihren Vater erst zu bezahlen⁴⁰⁾.

Wenn einer jemanden hinterlistig an einem verlassenem Ort tötet und dann leugnet, es getan zu haben, aber nachher überführt wird, daß er der Mörder war, so nennen die Beduinen vom Sinai eine solche Tat *dalīḥa*. Der Mörder hat vier *dijāt* (pl. von *dije*) zu bezahlen. Sollte aber einer aus des Mörders Familie aus Rache ermordet worden sein, so bezahlen die Mitglieder der Familie des ersten Mörders nur drei *dijāt*. Eine behält die Familie des ersten Ermordeten, eine wird unter die Armen des Stammes verteilt, die dritte erläßt man der Familie des ersten Mörders⁴¹⁾.

Das Blutgeld für eine ermordete Frau schwankt bei den Fellachen zwischen der Hälfte und dem Gesamtbetrag des Blutgeldes für einen Mann. Bei den Beduinen ist es meistens das eines Mannes. Das Blutgeld für eine Schwangere war gewöhnlich eineinhalb *dije*, wenn die Schwangerschaft den siebenten Monat noch nicht erreicht hatte. Hat sie aber den siebenten Monat überschritten, so hat man für einen Jungen eine ganze *dije* und für ein Mädchen eine halbe zu bezahlen. Ein Kind im Mutterleib ist nämlich stets unter der Gefahr des Verschluckens und Ertrinkens⁴²⁾.

Die *dije* für eine Frau, die erst entehrt und dann getötet wurde, ist je nach dem Bezirk, wo das geschehen ist, von eineinhalb bis vier *dije*. Wenn eine Frau einen Mann tötet, so haben die Männer ihrer väterlichen Sippe und nicht diejenigen ihres Mannes das Blutgeld zu bezahlen. Das Sprichwort

³⁸⁾ *illī sallamak manḥarub lā tinḥarub.*

³⁹⁾ *Encycl. of Religion and Ethics IV S. 200 ff.*

⁴⁰⁾ NA^{UM} SCHUQAIR, *tārīḥ Sinā* S. 414.

⁴¹⁾ NA^{UM} SCHUQAIR a. a. O.

⁴²⁾ *taḥt eš-šaraḳ wil-ğaraḳ.*

lehrt: „Das Gute einer Frau kommt von ihrem Mann, das Schlechte aber von ihren Eltern“⁴³⁾.

Im Sinai beträgt das Blutgeld 40 Kamele, eine Kamelstute und ein Reitkamel (*biḡīn*). Die zwei letzten nennt man *et-talbe*. Das Blutgeld eines ermordeten Kindes ist vierfach, da es im Sinai als *dalīḥa* angesehen wird⁴⁴⁾.

Sobald die Friedensrichter von einem Mord in ihrem Bezirk hören, gehen sie hin und versuchen, Frieden herzustellen. Sie sind von den angesehenen Männern des Bezirkes gewählt. Sie begeben sich direkt an das Grab. Die Person, die das Recht der Rache hat, oder der Älteste der Sippe des Ermordeten nimmt eine Handvoll Erde, streut sie auf und um das Grab und sagt: „Ihr Engel des Himmels und der Erde, bezeugt, daß sich das Blut unseres Ermordeten auf die Anwesenden streue. Sie sind würdiger als ich, die Blutrache zu fordern“⁴⁵⁾. Der Friedensrichter richtet seine Antwort an den Toten und sagt: „Du hast zu ruhen (eigentlich zu schlafen), und wir werden mit den Feinden handeln“⁴⁶⁾.

Alle gehen zum Dorf zurück, und die Friedensrichter verbieten der Sippe des Ermordeten, das Haus und Gut der Familie des Mörders anzugreifen. Die Friedensrichter versuchen, wenn es noch nicht geschehen ist, die Bestimmung einer Friedenspause (*‘aṭwet el-ftuh*) zu erreichen. *‘aṭwe* ist der gewöhnliche fellachisch-beduinische Ausdruck für *hudne* (Waffenstillstand). Dieser Zustand wird für eine oder einige Wochen hergestellt.

Die Verfolgten (*el-maṭārid*), d. h. alle männlichen Mitglieder der Sippe des Mörders, müssen das Dorf verlassen, bis sie eine Friedenspause erlangen. Greise, Blinde, Gebrechliche und Jungen unter 12 Jahren bleiben im Dorf. Wenn die Friedensrichter es nicht erreichen, eine Friedenspause herzustellen, und auch der *wiḡīh* noch keine erreicht hat, wird eine angesehenere ältere Person gebeten, eine *‘aṭwe* so schnell wie möglich zu arrangieren. Inzwischen wird eine vorläufige Friedenspause (*‘aṭwet kamm ulamm*), die nur einige Tage dauert, festgesetzt.

In dieser Zeit versuchen die Mitglieder der Sippe des Ermordeten, Rache zu nehmen, wenn möglich, bevor eine *‘aṭwe* hergestellt ist. Sie dürfen nämlich während der ersten dreieindrittel Tage nach dem Mord, welche Zeit die Blutwut⁴⁷⁾ genannt wird, alles, was sie vom Besitz des Mörders finden, rauben. Es wird nicht zurückerstattet noch dessen Wert von der *dije* abgezogen⁴⁸⁾. Der Preis von allem, was nach diesen dreieindrittel Tagen geraubt wird, muß von der *dije* abgezogen werden.

Wenn eine Beduinenfrau in Ägypten ermordet wurde, rächten sich ihre

⁴³⁾ *ḥēr el-mara laḡōzbā u’atliḥā la-ahilbā.*

⁴⁴⁾ NA^{UM} SCHUQAIR a. a. O.

⁴⁵⁾ Siehe auch O. BARGHUTHY a. a. O.

⁴⁶⁾ Siehe oben S. 86.

⁴⁷⁾ CURTISS a. a. O. S. 53.

⁴⁸⁾ *ahd et-tār mā hū ‘ār.*

Verwandten, indem sie 2—4 Mitglieder der Sippe des Mörders erschlugen⁴⁹⁾. Sollte der Rachefordernde sterben, bevor er Rache genommen hat, so vererbt sich dieselbe auf seinen Sohn.

Die erste Friedenspause heißt *ʿatwet el-ftūh*. Die Verwandten des Mörders legen viel Wert darauf, sie so schnell wie möglich zu erhalten. Man bezahlte seinerzeit in einigen Gegenden 100 *meğīdī*⁵⁰⁾ dafür. Diese Summe wird nicht bei der Endrechnung vom Blutgeld abgezogen. Sobald diese Friedenszeit zu Ende kommt und der Fall noch nicht friedlich geregelt ist, muß für eine zweite Friedenspause gesorgt werden. Man nennt diese *ʿatwet el-ķbūl*; die Familie des Mörders hatte seinerzeit 70 *meğīdī* dafür zu bezahlen. Diese Summe wird vom Blutgeld abgezogen. Blutgeld wird von den Beduinen der Sinai-Halbinsel *madde* genannt⁵¹⁾.

Sollte der Mord unbeabsichtigt gewesen sein, so zahlt man für diese Friedenspausen nur 50% der obengenannten Summen. Die Familie des Ermordeten kann so zahlreich und stark sein, daß die Familie des Mörders sich gezwungen fühlt, so schnell wie möglich das Dorf oder das Lager zu verlassen und auszuwandern. Sie nehmen ihr Hab und Gut, so weit es möglich ist, mit. Ein solches Auswandern ist bei den Beduinen nicht schwer, da sie in einem Zelt wohnen und ihr Hab und Gut leicht auf einigen Kamelen abtransportieren können. Selbst viele der Verwandten bis zum fünften Großvater fühlen sich oft gezwungen auszuwandern. Solche, die im Dorf oder Zeltlager bleiben, haben eine Summe zu bezahlen, welche *tisʿat en-nōm* genannt wird. Sie war in verschiedenen Gegenden verschieden (30—100 *meğīdī*). Diese Summe wurde in den meisten Gegenden nicht vom Blutgeld abgezogen. An Stelle der Geldsumme gibt man in Transjordanien ein Kamel. Dieses heißt *ğamal en-nōm*. Ist einer von denjenigen, die an der Bezahlung von *tisʿat en-nōm* teilgenommen haben, von dem fünften Grad der Verwandtschaft des Mörders, so wird die Summe, die er bezahlt hat, vom Blutgeld abgezogen. Bei einem Mord muß erst eine Voruntersuchung stattfinden, damit nur der Schuldige bestraft wird⁵²⁾. Sobald eine *ʿatwe* in Kraft tritt und die Partei des Mörders sie in Ehren hält, herrscht Friede im Dorf. Wenn die Sippe des Ermordeten darauf besteht, ihre Feinde anzugreifen, muß sie erst den Bürgen, *el-wiğīb*, bitten, seine Bürgschaft aufzuheben. Sobald er es tut — was selten vorkommt —, sagt man *ʿadāhum el-lōm*. Greift ein Mitglied der Familie des Ermordeten einen seiner Feinde an, so hat der Bürge, wenn er seinen Schutz nicht aufgehoben hat, das Recht, ihn zu töten, wo er ihn trifft während der ersten dreieindrittel Tage. Von solchem Friedensbrecher sagt man *ṭāhū bil-wiğīb*⁵³⁾. Wenn einer die Bedingungen

⁴⁹⁾ LANE a. a. O. S. 202.

⁵⁰⁾ Ein *meğīdī* betrug 20 türkische Piaster, fünf *meğīdī* machten ein türkisches Pfund aus.

⁵¹⁾ NAʿUM SCHUQAIR a. a. O.

⁵²⁾ Encycl. of Religion and Ethics IV S. 291 ff.

⁵³⁾ Wenn in der Sinai-Halbinsel die Friedenspause übertreten wird, bezahlt der

der Friedenspause bricht und sich weigert, vor dem Richter zu erscheinen, so befiehlt ihm dieser persönlich zu erscheinen. Wenn er es weiter abschlägt zu kommen, ist sein Leben und Eigentum freigegeben. Wenn er getötet werden sollte, bleibt er ohne *dije*⁵⁴).

Die Richter gehören zu den angesehenen, noblen Familien. Sie sind oft die Häupter von Stämmen oder größeren Sippen. Das Recht, Richter zu werden, war erblich. Wenn einer gewählt wurde und er in ein Dorf kam, so war das ganze Dorf verpflichtet, ihn gastlich zu bewirten. Finden die Verhandlungen im Dorfe des Mörders statt, so hatte seine Sippe die Pflicht, den Richter zu verpflegen. Nach O. EL-BARGHUTHY gab es 1922 nur zwei regelrechte Richtthäuser in Palästina. Das eine war *bēt Mūsā Hdēb* (in *ed-dawā'ime*) und bei dem Stamm der *Tajāhā*-Beduinen in *benī 'uqla*.

Bei der Wahl des Richters kann es vorkommen, daß sich die zwei Gegner nicht auf einen Richter einigen. In einem solchen Fall befolgt man in Transjordanien folgende Prozedur. Der Angeklagte nennt einen Richter, nachdem der Kläger einen genannt hat. Der Kläger nennt einen dritten. Der Angeklagte hat nun das Recht, einen von den dreien auszustreichen. Der Kläger wählt von den zwei übrigen einen⁵⁵).

In einigen Fällen stellt jede Partei einen Verteidiger, der wie ein Rechtsanwalt handelt. Dieses geschieht besonders bei folgenden Gelegenheiten⁵⁶):

1. Wenn eine der Parteien eine Frau ist. Es ist nämlich verboten, daß Frauen öffentlich erscheinen.
2. Wenn das Verbrechen ein Ehebruch ist⁵⁷).
3. Wenn eine Partei aus mehreren Personen besteht.
4. Wenn der Kläger und Verklagte zu zwei verschiedenen Klassen gehören, der eine zu einer vornehmen, der andere zu einer niederen Klasse.
5. Wenn die Gemüter beider Parteien noch ziemlich aufgeregert sind.

Die gewinnende Partei schenkt ihrem Vertreter ein seidenes Kleid. Bei der Bestimmung des Vertreters sagt man: „Ich habe meine Zunge N. N. gegeben“. Ein solcher Vertreter heißt *huḡḡāḡ*. Viele dieser Vertreter werden später zu Richtern gewählt.

Bevor die Gerichtsverhandlungen anfangen, fordert der Richter seine Bezahlung, welche *rizka* genannt wird⁵⁸), und die *kufalā* (pl. von *kafil*), die Bürgen. Diese gehören zu zwei Kategorien: *kafil ed-daf'* „der Bürge, der

Übeltäter die doppelte Strafe.

⁵⁴) Man sagt *balā 'awaḍ nalā kawad*.

⁵⁵) B. EL-BULUSI, *'awā'id el-'arab* S. 136.

⁵⁶) O. BARGHUTHY, *Judicial Courts among the Bedouins of Palestine* (JPOS 2 [1922] S. 34 ff.).

⁵⁷) In Ägypten wurde die Ehebrecherin im Nil ertränkt. Der Ehebrecher wurde, wenn möglich, ermordet; vgl. LANE a. a. O. S. 308.

⁵⁸) Die Bezahlung des Richters in verschiedenen Gegenden und verschiedenen Fällen heißt auch *eḡ-ḡa'l*, *eḡ-ḡa'le*, *el-mukāfāt*, *el-uḡra*.

die Bezahlung aller festgesetzten Summen versichert“; und *kafil el-man**, „der Bürge, der jede Überschreitung der beiden Parteien verhindert“.

Die Bezahlung des Richters⁵⁹⁾ für einen Mordprozeß betrug gewöhnlich 100 *meğidi*. War der Mord unabsichtlich (*kađā ukadar*), so waren es 50. In kleineren, unwichtigen Fällen wurden 10 *meğidi* bezahlt.

Die Zeugen müssen stets mehr als einer sein (vgl. Dtn. 17, 6; 19, 15; Joh. 8, 17). Sie gehören zu zwei Gruppen: 1. der anwesende Zeuge, der alles mit eigenen Augen gesehen hat⁶⁰⁾; und 2. *eš-šāhid el-mušahhad*⁶¹⁾, d. h. die Person, deren Aufmerksamkeit von einem Anwesenden auf etwas Besonderes gelenkt wurde. Der Zeuge, der alles gesehen, kann sich weigern, etwas zu sagen. Das Zeugnis einer Frau gilt nach mohammedanischem Gesetz als nur ein halbes Zeugnis (Koran II, 28). Einige Richter erkundigen sich nach dem moralischen Ruf der Zeugen. Im Sinai sagt man: „Der Zeuge soll fromm und rein sein, so daß, wenn man nach einem Fehler (bei ihm) sucht, man nichts findet“. Da die Zeugen nicht gezwungen werden können zu erscheinen, fordert der Richter, daß „wenn sie kommen, sie nichts verleugnen, und wenn sie sich weigern zu kommen, sie die Wahrheit nicht verwirren“⁶²⁾.

Wenn die Gerichtssitzung beginnt, sitzt der Richter auf einem bevorzugten Platz. Der Vertreter jeder Partei kommt vor, breitet einen Teil seines Überwurfes (*abāi*) aus und sagt: „Hier ist ein Teil meines Mantels für die Wahrheit“⁶⁴⁾. Es bedeutet: „Ich bin bereit, überzeugt zu werden“. Der Richter fragt den Bürgen nach der Bezahlung: „Willst du bürgen, daß dieser Mann das Blutgeld und alles, was damit zusammenhängt (*bint ed-dije*) bezahlen wird?“ Mit *bint ed-dije* („Tochter des Blutgeldes“) meint er die Ausgaben für *eğ-ğāha uil-wağāha* („Bürge und Gewährsmann“). Nun fragt er den *kafil el-man**: „Bürgst du, daß dieser (der Schuldige) bei dem Recht verharret und bei dem Sohne des Rechtes verweilen wird?“ Mit dem „Sohne des Rechtes“ meint er die Folgen.

Sollte der Angeklagte irgendwie sein Wort brechen oder etwas, was dem Bürgen (*kafil*) oder dem *wağāha* (Person, die ihn in Schutz nahm) schadet, sagen oder vollbringen, so ziehen sich beide vom Prozeß zurück. Der Schutz des Angeklagten wird gering⁶⁵⁾.

Die Sitzung wird ganz feierlich gehalten. Keine Unterhaltung, Rauchen oder Kaffeetrinken ist erlaubt. Alle sitzen still und andächtig wie in einer Moschee. Der Verkläger darf anfangen. Er sagt (in einem Mordprozeß): „Guten Abend, o Richter. Was sagst du betreffs meines Neffen (oder meines

⁵⁹⁾ Die *rizka* ist eine alte vorislamische Sitte. Im Ostjordanland bekommen Richter keine Entschädigung. Siehe *awāid el-‘arab* S. 142.

⁶⁰⁾ *eš-šāhid el-ḥādir el-‘ajān*. Man nennt ihn auch „den Zeugen“, der auf seinen Beinen steht und mit seinen Augen alles gesehen hat (*eš-šāhid el-wāḳif ‘alā riğleh eš-šāif bi-‘enēh*).

⁶¹⁾ Er wird auch *eš-šāhid el-muhazzaz el-aktāf* genannt.

⁶²⁾ *in ḥaḍr mā nakar uin gāb mā ‘akkar*.

⁶⁴⁾ *haij faḡğ ‘abāi lal-ḥakk*.

⁶⁵⁾ *balā ‘awaḍ ualā kawad*.

Bruders) von vornehmem Blut, edler Herkunft, reinem Charakter, freigiebig für die Armen, die Feinde stets angreifend, Trübsal und Not anderer lindernd, ein Träger des Schwertes (d. h. tapfer), die Gäste stets willkommen heißend, ein Helfer der weiblichen Verwandten, nur 30 Jahre alt, der die Freuden des Lebens und der Jugend noch nicht genossen hat? Ich fordere Recht und besprengte sein Blut auf alle Anwesenden⁶⁶⁾.

Die Zeugen werden gerufen. Der Richter fragt in manchen Gegenden den Schech des Stammes über den Zeugen: „Was sagst du, o Schech, ist sein Zeugnis anzunehmen?“ Wenn der Schech ihn als ehrlich kennt, sagt er: „Bei Gott, ich weiß keine Gründe, die ihn am Zeugnisabgeben hindern können“⁶⁷⁾. Bei den meisten Beduinen hebt jeder der Zeugen ein Stück Holz vom Boden auf und sagt: „Bei dem Leben dieses Holzes und dem angebeteten Gott. Der Lügner soll keine Kinder haben. Ich trachte nicht nach Gewinn, noch will ich meinen Zorn abkühlen. Nur Gottes Recht, dieser Mann ist so und so“⁶⁸⁾; und bezeugt, was er gesehen, gehört und erlebt hat über den Fall.

Wenn nach langen Verhandlungen keine stichhaltigen Beweise erbracht werden können, begnügt sich der Richter nicht mit dem Gesagten. Er fordert „ein Neuntel, einen Eid und Fünf“ (*et-tus^c ujamīn ubamse*). Ein Neuntel steht für ein Neuntel des Blutgeldes, das ist 3670 Piaster. Das muß sofort bezahlt werden. Die „Fünf“ deuten auf einen Schwur des Angeklagten, einer angesehenen Person seiner Sippe, die *ǧaijed el-amāne* genannt wird, und dreier anderer. Der Kläger wählt selber den *ǧaijed el-amāne*⁶⁹⁾. Wenn dieser sich weigert, den Schwur des Angeklagten zu unterstützen, so ist der Fall verloren. Die drei, welche den Schwur bekräftigen, heißen *muzakkīn*. Es wird ein leicht reizbarer (*nizīk*) *welī* (Heiliger) oder *nabī* (Prophet) gewählt⁷⁰⁾. Man geht Freitag zur Mittagsgebetsstunde in den *maḳām* (Heiligtum). Alle müssen rituell rein sein. Wenn der Richter nicht dabei sein kann, sendet er einen Stellvertreter. Alle ziehen ihre Schuhe aus. Der Angeklagte sitzt gebückt in der Gebetsnische, hebt den rechten Arm auf und legt den Schwur ab. Der *ǧaijed el-amāne* folgt und bekräftigt den Schwur. Die *muzakkīn* kommen zuletzt und bekräftigen die Richtigkeit seiner Aussage. Der Schwur, der von dem Angeklagten abgelegt wird, lautet: „Bei dem allmächtigen Gott (dreimal wiederholt), dem Schöpfer von Tag und Nacht, dem Alleinigen, dem Gewaltigen, der Kinder verwaist und Frauen verwitwet. Ich habe nichts

⁶⁶⁾ S. auch O. BARGHUTHY a. a. O.

⁶⁷⁾ *wallāh innī mā ḥābir fih ez-zrāb illī bizerbuh^c an eš-šhāde*. B. EL-BULUSI, *awāid el-^carab* S. 143.

⁶⁸⁾ *niḥiāt hal-^cūd uir-rabb el-ma^cbūd wil-kādīb mā lub maulūd; lā ṭāma^c raḡīb nalā ǧaiḡ šāfīb illā ḥaḳḳ allā . . . in ḥadā er-raḡūl . . .*

⁶⁹⁾ Vgl. E. HADDAD, Die Blutrache in Palästina (ZDPV 40 [1917] S. 233). Siehe auch O. BARGHUTHY a. a. O.

⁷⁰⁾ T. CANAAN, *Mohammedan Saints and Sanctuaries* (1927) S. 247.

getan noch gesehen noch gehört noch gewußt noch etwas Böses verbrochen noch geholfen es zu tun⁷¹).

Der *ğaijed el-amāne* wird von den angesehenen Männern der Sippe des Angeklagten, von dem Kläger oder von dem Richter gewählt. Wenn dieser sich weigert zu schwören, hat der Angeklagte seinen Fall verloren und muß das ganze Blutgeld bezahlen. Der Angeklagte hat aber das Recht, die Ernennung des *ğaijed el-amāne* nicht anzunehmen, wenn Uneinigkeiten zwischen beiden bestehen. Er sagt: „Betet, o Anwesende, den Propheten an. Es bestehen zwischen mir und N. N. Mißverständnisse und Uneinigkeiten“⁷²).

Die Beduinen und die meisten Fellachen hatten früher große Angst, bei einem solchen Heiligen zu schwören, besonders wenn er als reizbar bekannt war. Viele schwuren lieber bei Gott und dem Propheten Mohammed als bei einem solchen *weli*⁷³). Dieser Glaube war bis vor 50—70 Jahren sehr verbreitet unter den Fellachen und Beduinen.

Der Richter muß bei seinen Entscheidungen stets den Rang der verfeindeten Familien gut kennen. Der Mord eines Mitgliedes einer einflußreichen Familie wiegt mehr als der bei einer einfachen.

Der Kahlköpfige (*el-akra*), Bartlose (*nāšif eğ-ğild*) und Kinderlose (*mağtū el-wild*) durfte kein Zeugnis ablegen, da er als von Gott schwer bestrafte Mensch angesehen war. In einigen Gegenden hat man die Ansicht, daß bartlose Männer zu gleicher Zeit kinderlos sind⁷⁴). Es gibt viele Volksweisheiten, die das besagen. Auch solche, die sehr arm sind und zu der niedrigsten Klasse gehören, wie der *šakkār*⁷⁵) und der *šaijāf*⁷⁶) durften kein Zeugnis ablegen.

Es sei noch Folgendes erwähnt. Wenn Beduinen sich von einem berühmten Stammes-Schech richten lassen und er zu keinem Ergebnis kommt, weil die meisten nicht die volle Wahrheit bezeugen, so geht er aus dem Zelt hinaus und macht im Freien mit der Spitze seines Schwertes einen großen Kreis. Er legt in denselben eine Ameise und ein Weizenkorn. Die Ameise soll das klügste Geschöpf Gottes darstellen, während das Weizenkorn die höchste und edelste Gabe Gottes ist. Das Schwert wird in die Mitte des Kreises gelegt. Der Angeklagte geht in den Kreis herein, legt seine Hand an den Griff des Schwertes und schwört: „Bei Gott, dem Gütigen, und dem edlen Schwert, ich

⁷¹) *uallāh el-azim* (3mal wiederholt) *hālik el-lēl uin-nabār mujattim el-atfāl umurammal en-niswān kāhīr el-mulūk uamubid ez-zālimīn innī mā fa'alt ualā katalāt walā raīt walā samī't walā drīt walā kadamt asiya walā memasia* (O. BARGHUTHY).

⁷²) *šallū an-nabī jā ġamā'a bēnī ubēn fulān šall umall.*

⁷³) *ħamsat a'wām fī šarķ el-urdunn.*

⁷⁴) *nāšif eğ-ğild mağtū el-wild.*

⁷⁵) Ein *šakkār* ist ein armer Bauer, der nur sehr kleine Landflächen bebauen kann.

⁷⁶) *šaijāf* ist einer, der Ähren und Oliven nachliest. In Libanon nennt man ein solches Sammeln *et-ta'fir*; vgl. A. FREYHA, *ħadāra fī tariķ ez-zawāl* S. 148.

habe kein Übles begangen noch etwas verbrochen noch jemand getötet⁷⁷⁾. Alle Waffen, die er am Körper trägt, werden ihm erst abgenommen. Die meisten Beduinen haben eine solche Angst vor einem solchen Schwur, daß sie sich weigern, diesen Eid auf sich zu nehmen. In diesem Aufsatz soll nichts über die Feuerprobe gesagt werden.

Wer eine Frau in der Sinai-Halbinsel tötete, mußte früher achtmal das Blutgeld eines Mannes bezahlen⁷⁸⁾. Wer ein Kind tötete, mußte vier *dije* bezahlen. Man sagt, er habe eine *dalīḥa* begangen⁷⁹⁾.

Wenn einer einen Prozeß gewinnt und sich begnügt mit einer *dije*, so sagen die Beduinen: „Er hat Milch (Kamele) dem Blut vorgezogen“. Wenn zwei Parteien sich geeinigt haben, Frieden zu schließen, gehen die Vornehmsten der Partei des Mörders in das Haus des Ermordeten. Sie nehmen mit sich mehrere Schafe, Reis, Butter (*samne*), Kaffee, Zucker, Tabak oder Zigaretten. Das Essen darf nicht angerührt werden, bis die Verhandlungen (*eṭ-ṭibe*) fertig sind. Ein Sprichwort sagt: „Frieden nach Feindschaft ist noch besser als das Essen von *halāwe*“⁸⁰⁾.

Das Blutgeld besteht aus 33 000 Piaster, was früher der Preis von 100 Kamelstuten war. Es wird aber in verschiedenen Teilen des Landes verschieden hoch gesetzt. 100 Kamelstuten bildeten in der *ḡābilīje* den gewöhnlichen Blutpreis. Für eine noble, einflußreiche Person und den Schech eines starken Stammes hatte und hat man noch immer mehr als eine *dije* zu bezahlen. Wenn der Mord unbeabsichtigt war (*kaḍā ukadar*), ist das Blutgeld niedriger, gewöhnlich nur die Hälfte.

Das Blutgeld wird nominell in den meisten Fällen sehr hoch geschätzt. Einige Familien fordern für ihren Toten die hohe Summe von 10 000 Dīnār⁸¹⁾, mit dem Einverständnis des Gegners, die dann langsam auf eine vereinbarte, leicht bezahlbare Summe herabgedrückt wird.

In einer Versammlung der wichtigsten Mitglieder beider Parteien und der wichtigsten Familien des Bezirkes wird einer bestimmt, der die Mitglieder des Ermordeten anredet. Er sagt: „10 000 Dīnār ist eine geringe Entschädigung für den ermordeten Sohn. Wieviel wollt ihr davon für Gott erlassen?“ Da antwortet der Vertreter der Partei des Ermordeten: „Für Gott lassen wir 3000 Dīnār ab“. Ein Neutraler wird gebeten, die erlassenen Summen aufzuschreiben. Der Ausrufer fährt fort: „Was erlaßt ihr für den Propheten Mohammed?“ Der Sprecher der anderen Partei sagt: „Dem Prophet zu lieb erlassen wir 1000 Dīnār“. Und so geht es weiter: Für den König des Landes? den Oberschech des Dorfes? Diesen und jenen der Anwesenden? Wenn man die Summe erreicht hat, auf die man sich schon geeinigt hatte, hört

⁷⁷⁾ *ḥamsat a'wām fī šarḩ el-urdunn* S. 414.

⁷⁸⁾ *tārīḩ Sīnā* a. a. O.

⁷⁹⁾ Ebd.

⁸⁰⁾ *eṣ-ṣulḩa ba'd el-'adāwe aḩsan min akl el-ḩalāwe* (*el-ḩalāwe* ist ein süßes Gericht, das aus Zucker, Stärke, Sesamöl und anderen Bestandteilen besteht).

⁸¹⁾ Ein Dīnār ist gleich 1 £.

man auf mit dem Herabdrücken. An manchen Orten zieht man von der endgültigen Summe einige Ausgaben ab, welche die Familie des Mörders bezahlt hatte. In der Bibel ist es verboten, Blutgeld bei einem absichtlichen Mord zu nehmen (Num. 35, 31. 32).

Wenn die Geldfrage entschieden ist, kommt der richtige Versöhnungsakt zustande. Man legt auf den Hals des Mörders ein weißes Kopftuch (*hatta*) und führt ihn zu dem Vater (oder Bruder) des Ermordeten. Dieser erklärt die Vergebung der Schuld, nimmt das Tuch vom Halse und legt es dem Mörder auf den Kopf. Die weiße Farbe stellt Unschuld dar. Der nächste Verwandte erklärt öffentlich die Vergebung der Schuld⁸²).

Sollte ein Mann in ein Haus eindringen, wo sich gerade der Mörder befindet, und den Feind töten, so hat er neben dem Blutgeld für den Ermordeten auch für die Entehrung des Hauses zu bezahlen.

Alle Anwesenden nehmen teil an dem Festessen. Weiße Flaggen werden auf den Hauptgebäuden gehißt als Zeichen des Friedens. Diese bleiben mindestens 10 Tage hängen. Oft bleiben sie, bis sie von Wind und Sturm in Fetzen zergehen. In einigen Gegenden knotet jeder anwesende Scheck einen Knoten in die Fahne als Zeichen seines Einverständnisses. Im Sinai gibt es auch einen „Schwarzen“, d. h. eine schwarze Fahne, die an einer gut bekannten Stelle gehißt wird, um eine schlechte Tat einer Person öffentlich zu proklamieren⁸³).

Manchmal fährt während der Versöhnungszeremonie der Verwandte des Ermordeten mit einem Messer über die Kehle des Mörders zum Zeichen dafür, daß er das Recht hat, den Übeltäter zu töten.

Wenn ein Mörder verurteilt wurde und er war zu arm, das Blutgeld zu bezahlen, trug er eine weiße Fahne und ging in den verschiedenen Beduinencampagern herum und bat um Hilfe. Eine solche Fahne nannte man *rājet ed-dije*.

Ehebruch wurde als viel gravierender als Mord angesehen. Er führte oft zu einer starken Fehde und Blutvergießen. Die alten Araber und einige Beduinenstämme, bis vor ca. 100 Jahren, haben einen Ehebrecher mit vielen Kamelen, Schafen und einer sehr hohen Geldsumme bestraft. Er wurde zum Verlust eines Armes verurteilt. Der Arm konnte abgekauft werden. Das Quartier, wo die Schande stattfand, durfte er nicht betreten.

⁸²) Man folgt dem Sprichwort: *illī fāt māṭ* („was vergangen ist, ist tot“).

⁸³) *tārīḥ Sinā* S. 409.